

solchen Tönen. Denn bisher haben alle „Aufstockungen“ der westdeutschen Polizei weder den permanenten Kriminalitätsanstieg noch die ständige Verschlechterung der kriminalpolizeilichen Aufklärungsergebnisse verhindert. Wohl aber stand für Einsätze jeglicher Art gegen demonstrierende Arbeiter, Gewerkschafter und Studenten, für das Bespitzeln der außerparlamentarischen Opposition jederzeit ein Riesenaufgebot von Beamten in Uniform und in Zivil bereit. Den herrschenden Kreisen kommt jedes Argument für den weiteren Ausbau ihres Macht- und Unterdrückungsapparates gerade recht. Die bisherige Entwicklung in Westdeutschland beweist anschaulich, daß die Spitze der Strafverfolgung nicht gegen die Verbrecher, sondern immer konzentrierter gegen die demokratischen Kräfte gerichtet wurde.

Der Kriminalität wirksamer zu begegnen und damit den Westdeutschen mehr Sicherheit zu gewährleisten, erfordert, dieses ganze kriminalitätsträchtige System

von Grund auf zu verändern.¹ Das verlangt den Kampf um demokratische Machtveränderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. „In der Auseinandersetzung mit der formierten Herrschaft der Monopole muß die Verteidigung vorhandener demokratischer Rechte unmittelbar mit dem Kampf um die Einschränkung und Überwindung der Macht der Monopole, das heißt des Imperialismus überhaupt, verbunden werden. Es geht in Westdeutschland um eine neue, antiimperialistische Demokratie, deren sozialer Inhalt bestimmt wird von der Hegemonie der Arbeiterklasse in der demokratischen Bewegung.“ >5 Nur auf dieser Grundlage sind in Westdeutschland gesellschaftliche Bedingungen erreichbar, unter denen auch einer weiteren Ausbreitung der Kriminalität wirksam begegnet werden kann.

15 Norden, Vertiefung der Widersprüche des staatsmonopolistischen Kapitalismus und der Kampf der Arbeiterklasse in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 39.

Informationen der zentralen RechtspfSegeorgane

Der Konsultativrat für Familienrecht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts hat am 23. Juli 1969 unter Leitung von Präsident Dr. Toeplitz und in Anwesenheit von Vertretern anderer zentraler staatlicher Organe sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Institutionen die Konzeption für eine Analyse der Entwicklungstendenzen und der Ursachen von Ehescheidungen beraten. Sie bildet die Grundlage für Untersuchungen, die das Oberste Gericht gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz, anderen staatlichen Organen und wissenschaftlichen Institutionen vornehmen wird, um daraus Schlußfolgerungen für eine aktivere Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik zu ziehen. Da die Lösung dieser Aufgabe nur in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit erfolgen kann, wurde mit den Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums des Innern, der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, des Bundesvorstandes des DFD und des Zentralrats der FDJ erörtert, welche Probleme aus der Konzeption schwerpunktmäßig von diesen Organen untersucht werden sollen.

«

In seiner Sitzung am 21. Mai 1969 befaßte sich der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts mit der Frage, in welchem Umfange die Gerichte befugt sind, Beschlüsse genossenschaftlicher Organe — auch solche Beschlüsse, die die Mitgliedschaft betreffen — im Rechtsstreit selbst zu überprüfen. Ferner wurden neue Formen und Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Räten für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft erörtert.

Der Konsultativrat behandelte außerdem Probleme der Einbehaltung der Jahresendvergütung, wenn das Mitglied erst am Jahresende gegen den Willen der LPG die Genossenschaft verläßt, und Fragen der Zulässigkeit des Gerichtswegs für Klagen auf Verpflichtung zur Haltung eines bestimmten individuellen Viehbestandes durch Mitglieder der LPGs Typ I.

Der Konsultativrat für Patentrecht beim 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts diskutierte am 11. Juli 1969 über Thesen, die Dr. Jonkisch (Amt für Erfindungs- und Patentwesen) und Dr. Kastler (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin) zu ihrem Artikel „Gedanken zum Ausbau eines sozialistischen Erfinder- und Patentrechts in der DDR“ (Staat und Recht 1969, Heft 1, S. 29 ff.) ausgearbeitet hatten. Gegenstand der Erörterung war insbesondere, ob beim Wirtschaftspatent am Inhaberbegriff festzuhalten sei, beziehendfalls, ob der Ursprungsbetrieb, d. h. der Betrieb, in dem die Erfindung erarbeitet wurde, die Inhaberstellung er-

halten solle. Für den Fall, daß der Inhaberbegriff für das Wirtschaftspatent aufgegeben werden oder daß die Inhaberstellung weiterhin — mindestens formell — dem Erfinder zustehen soll, wurde darüber diskutiert, welche Rechte dem Ursprungsbetrieb und welche dem Erfinder zustehen sollten.

Die überwiegende Mehrheit der Diskussionsteilnehmer vertrat die Auffassung, daß dem Ursprungsbetrieb eigenständige, nicht vom Erfinder abgeleitete Rechte zustehen sollen, die eine Funktion des Volkseigentums darstellen, daß andererseits aber dem Erfinder über seinen Vergütungsanspruch hinaus ideelle und materielle Rechte zustehen müßten. Einigkeit bestand darüber, daß eine prozessuale Regelung der Geltendmachung der nebeneinander bestehenden Rechte von Erfinder und Ursprungsbetrieb erforderlich sei.

Ferner erörterte der Konsultativrat Thesen des 2. Zivilsenats zu einigen Vorschlägen des Entwurfs für ein neues Patentgesetz. Einhellig wurde die Einführung des Rechtswegs für Ansprüche der Neuerer bejaht. Es wurde aber als zweckmäßig angesehen, daß vor Anrufung des Gerichts eine gesellschaftliche Stelle in Anspruch genommen werden sollte.

Abschließend befaßte sich der Konsultativrat mit der Frage, ob für chemische und ähnliche Erfindungen Stoffschutz eingeführt werden sollte. Innerhalb der hierüber auseinandergelassenen Meinungen war man sich im wesentlichen darüber einig, daß bei diesen Erfindungen jedenfalls in gewissen Fällen auf Verfahrensschutz nicht völlig verzichtet werden kann.

*

Die Beratung des Konsultativrats beim Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts am 3. Juli 1969, an der auch die Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte teilnahmen, diente der Vorbereitung einer Plenartagung des Obersten Gerichts im 1. Quartal 1970, die sich mit Fragen der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen beschäftigen wird. Die Anwesenden erörterten eine Übersicht über die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, das sich seit dem 1. Juli 1961 in 61 Entscheidungen zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA geäußert hat. Daraus wurden Fragen abgeleitet, die in Vorbereitung der Plenartagung weiter diskutiert werden müssen, so zur Differenzierung der Höhe des Schadenersatzes (§ 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA), zum Verzicht auf den Schadenersatzanspruch (§ 115 Abs. 4 GBA) und zur erweiterten materiellen Verantwortlichkeit für fahrlässig verursachte Schäden (§ 113 Abs. 2 GBA).

Schließlich nahmen die Anwesenden eine Information über die Ergebnisse der zusätzlichen Auswertung der